

3. Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB haben zu gewährleisten, daß der Erwirtschaftung und Bildung finanzieller Fonds aus Gewinn und der planmäßigen Nettogewinnabführung an den Staat nur solche Gewinne zugrunde gelegt werden, die aus

- der bedarfsgerechten Erfüllung und Übererfüllung der Produktion nach Menge, Sortiment und Qualität,
 - der Senkung der Selbstkosten,
 - der Erfüllung und Übererfüllung des Exports sowie der Exportrentabilität
- resultieren.

Bei Erreichung der beauftragten staatlichen Plankennziffer Nettogewinn ist die Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark) in geplanter Höhe zu leisten.

Zur Stimulierung hoher Leistungen der Betriebskollektive sind bei Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn 50% des Überplangewinns den eigenen Fonds zuzuführen. 50 % des Überplangewinns sind an den Staatshaushalt abzuführen.

Wird die beauftragte staatliche Plankennziffer Nettogewinn nicht erfüllt, haben die volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB in Höhe von 70% des nicht erfüllten Betrages ihre Zuführungen zu den eigenen Fonds zu vermindern. In Höhe von 30 % des nicht erfüllten Betrages ist die Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark) zu vermindern.

Die Direktoren der Kombinate regeln gegenüber den Kombinatbetrieben unter Beachtung zentralisierter Aufgaben des Planes die Verwendung zusätzlich erwirtschafteten Nettogewinns in eigener Verantwortung.

4. Übererfüllte Nettogewinne gemäß Ziff. 3 können nach Abführung der Nettogewinnabführung an den Staat für folgende Maßnahmen verwendet werden:

- Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend den Rechtsvorschriften,
- Verbesserung der materiellen Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, insbesondere Versorgung und Betreuung der Schichtarbeiter,
- Herstellung von Rationalisierungsmitteln aus eigenen Kräften, für die unter Ausnutzung von Reserven keine geplanten materiellen Fonds in Anspruch genommen werden, Kauf gebräuchter Grundmittel, Übernahme von themengebundenen Grundmitteln aus Forschung und Entwicklung in die Produktion sowie Investitionen zur Realisierung von Neuerervorschlägen für die Rationalisierung des Produktionsprozesses und der Verwaltungsorganisation bis 10 TM Wertumfang je Vorschlag,
- Erhöhung des Eigenmittelanteils an der Finanzierung der Umlaufmittel und der Investitionen sowie vorfristige Tilgung von Krediten.

5. Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, sind zum Zeitpunkt ihrer Feststellung zu Lasten des einheitlichen Betriebsergebnisses gesondert an den Staatshaushalt abzuführen. Hierunter fallen

a) Gewinne aus Verstößen gegen die preisrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch Berechnung höherer als der gesetzlich zulässigen Preise;

b) Gewinne aus Verstößen gegen das planmäßig festgelegte Sortiment⁵ * — das ist der Fall, wenn eine Übererfüllung gewinnünstiger Erzeugnisse zu Lasten anderer beauftragter oder vertraglich gebundener Erzeugnisse und Leistungen erfolgt — sowie

Gewinne, die aus der Nichteinhaltung der staatlichen Auflage Export nach Wirtschaftsgebieten in volkseigenen Betrieben und Kombinat mit einheitlichem Betriebsergebnis resultieren:

c) Gewinne aus Abweichungen zwischen den dem Plan 1972 zugrunde gelegten finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen und den effektiv eingetretenen Auswirkungen auf den Nettogewinn;

d) Gewinne aus der Anwendung von Rechtsvorschriften, die nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben in Kraft oder außer Kraft gesetzt wurden, sowie

Gewinne aus der Verletzung von Bewertungsvorschriften, vorgeschriebenen Planungs- und Abrechnungsmethoden, Regelungen über die Inanspruchnahme finanzieller Mittel — wie Preisstützungen — und anderen Rechtsvorschriften. Das gilt auch für Gewinne, die in Vorjahren realisiert, aber — infolge falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen — erst im Planjahr ausgewiesen werden.

6. Ergeben sich aus der Ermittlung der Abweichungen zwischen den dem Plan 1972 zugrunde gelegten Auswirkungen aus Industriepreisänderungen und den effektiv eingetretenen Auswirkungen Minderungen des Nettogewinns, so sind diese von der Nettogewinnabführung an den Staat zu kürzen. Die Verrechnung von Gewinnminderungen mit Abführungsverpflichtungen ist kontrollfähig nachzuweisen.

7. Eine Saldierung mit Verlusten aus gleichen Ursachen ist nur zulässig bei falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen, wenn aus Gründen, die vom volkseigenen Betrieb bzw. Kombinat nicht zu beeinflussen sind, eine Erfassung und Abrechnung der Kosten im Jahr ihrer Entstehung nicht möglich ist, sowie bei der Ermittlung des Gewinns aus der Abrechnung des Materialeinkaufskontos.

8. Abführungen der nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielten Gewinne sind nicht als Tilgung bestehender Finanzschulden entsprechend Abschnitt IV Ziff. 7 anzurechnen.

9. Die Staatliche Finanzrevision kontrolliert bei der Prüfung der Jahresabschlüsse, ob Gewinne, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen entstanden sind, an den Staatshaushalt abgeführt wurden.

* Hierunter fallen nicht Abweichungen vom geplanten Sortiment auf Grund von neu auftretendem bzw. verändertem Bedarf zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung, für die gesonderte Regelungen der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen gelten (wird den Beteiligten unmittelbar zugestellt).